

Satzung des Turn- und Sportvereins „Germania“ Hohnstedt

A. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Name des Vereins lautet „Turn- und Sportverein Germania Hohnstedt“. Er hat seinen Sitz in Hohnstedt. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Mitgliedern zum Zwecke der Pflege der Leibesübungen. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Northeim und damit des Landessportbundes Niedersachsen sowie dessen Gliederungen.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Northeim eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, soweit sie im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§ 3

Der Verein besteht aus erwachsenen und jugendlichen Mitgliedern. Als erwachsene Mitglieder gelten alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 4

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Gesuch zur Aufnahme in den Verein zu stellen. Bei Minderjährigen ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit dem Eintritt unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-79 BGB.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind restlos zu begleichen.

Das Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:

1. wegen Vergehen gegen die satzungsmäßigen Bestimmungen
2. wegen Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes
3. wegen Nichtzahlung von 12 Monatsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung
4. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und wegen unsportlichen Verhaltens
5. wegen unehrenhafter Handlungen

Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied bei der Jahreshauptversammlung Einspruch erheben.

§ 6

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt.

§ 7

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei Wahlen des Vorstands kein Stimmrecht.

Bei der Wahl des Jugendleiters haben sie volles Stimmrecht.

§ 8

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins an den vom Vorstand festgesetzten Übungszeiten zur Verfügung.

§ 9

Jedes Mitglied hat das Recht, sich an allen Abteilungen des Vereins zu beteiligen.

C. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand gliedert sich in den vertretungsberechtigten (engeren) und erweiterten Vorstand.

Die Mitgliederversammlungen unterteilen sich in ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Jeweils nach Ende des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Jahreshauptversammlung abzuhalten. Während des Geschäftsjahres sind alle 3 Monate außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, falls mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.

Der amtierende Vorstand hat schriftlich unter Abgabe der Tagesordnungspunkte zu der stattfindenden Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen.

§ 11

Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
Bei Satzungsänderungen und Auflösung ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 12

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann über Anträge nur abgestimmt werden, die mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht sind, es sei denn, dass die Jahreshauptversammlung die Dringlichkeit des Antrages mit Zweidrittelmehrheit anerkennt.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

§ 14

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Jahres statt. In ihr muss ein Jahresbericht und ein Kassenbericht gegeben werden.

§ 15

Die technischen Ausschüsse regeln den Sportbetrieb unter sich.

D. Leitung des Vereins

§ 16

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser wird alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

Jeweils zwei von ihnen sind berechtigt den Verein zu vertreten. Der Vorstand ist zuständig für die Bewilligung von Ausgaben, die im Interesse des Vereins oder der Abteilungen gemacht werden.

Bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von über 1022,58 € hat der Vorstand die Einwilligung der Mitgliederversammlung einzuholen. Diese Bestimmung hat nur vereinsinternen Charakter, sie gilt nicht gegenüber Dritten.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Sportwart, der Jugendwart, der Frauenwart und die Leiter der einzelnen Abteilungen.

§ 17

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen sowie die Versammlungen der Mitglieder. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende diese Aufgaben.

Der Vorstand ist einzuberufen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert. Der 1. Vorsitzende oder dessen Vertreter hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Abteilungen.

§ 18

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte, insbesondere für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Kassierer hat den Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.

§ 19

Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsgebiet ergeben.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 20

Wegen Verstoßes gegen die Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
3. Ausschluss aus dem Verein

Der Beschluss ist dem Bestraften unter Angabe des Grundes zuzustellen.

§ 21

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung oder in einer Jahreshauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

37154 Northeim – Hohnstedt, d. 28.11.1992